



Reglement für den «Nachwuchspreis-Fond» des Cercle de Chefs de Cuisine (CCCD)

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Cercle des Chefs de Cuisine

Nachfolgend mit dem Kürzel : CCCD

1.2 Zweck

Mit der Bildung eines «Nachwuchspreis-Fonds» stellt der CCCD finanzielle Mittel zur Verfügung zur Vergabe eines Preises. Damit kann der CCCD besondere | hervorragende Leistungen von Ausbildnern, Lehrbetrieben und angehenden Berufsleuten, die zur Förderung des Berufsstandes beitragen, auszeichnen. Sinngemäss soll der Preis als Auszeichnung und zum weiteren Ansporn des Engagements dienen.

Er wird durch Zuweisungen (Zuweisung per Jahresabschluss des CCCD gemäss Statuten, Spenden, Legate etc.) errichtet oder vermehrt und durch entnahmen, die dem Fondzweck entsprechen, vermindert oder aufgelöst.

1.3 Inhalt

Das Reglement bildet die Grundlage für die Verwendung, die Äufnung und die Vergabekompetenz. Es regelt die Organisation, die Preisvergabe und Verwaltung des Fonds.

1.4 Kapital

Der Fond verbleibt im Vereinsvermögen des CCCD. Es kann jeweils an der jährlichen GV eine Änderung oder Anpassung der Zweckbestimmung erfolgen, sollten aufgrund veränderter Verhältnisse die ursprüngliche Zweckbestimmung nicht mehr erfüllt werden können.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

2 Zweckbestimmung

2.1 Auszeichnung | Preis

Für besondere | hervorragende Leistungen von Ausbildnern, Lehrbetrieben und angehenden Berufsleuten, die zur Förderung des Berufsstandes beitragen, vergibt der CCCD eine Auszeichnung an Persönlichkeiten oder Institutionen.

Der Preis ist mit CHF 300 | 500 | 1000 CHF dotiert und mit einer Urkunde geehrt. Die Vergabe wird in den Medien publiziert.

2.2 Geltungsbereich

Die Auszeichnung wird im Einzugsgebiet des CCCD vergeben. Ausnahmen können auf begründeten Antrag vom Vorstand vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2.3 Äufnung

Der mit einem Startkapital von CHF 2000.00 ausgestattete Fond wird jährlich mit höchstens 5% des jährlichen Nettovermögens aus der Kasse des CCCD geäufnet. Ab CHF 5000.00 Fondvermögen beträgt die jährliche Äufnung CHF 500.00 bis zum maximale Fondsvermögen von CHF 10'000.00. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Äufnung durch den CCCD. Der Betrag wird an der jährlichen GV überprüft und gegebenen falls neu festgelegt. Es können auch andere zweckbestimmte Zuwendungen in den Fond fliessen.

2.4 Vergabung

Vergabungen können nur im Rahmen des Fondsvermögens vergeben werden. In der Regel kann alle 2 Jahre eine «grosse» Auszeichnung (CHF 1000) vergeben werden, erstmals im Jahr 2025. In den Zwischenjahren können «kleine» Preise vergeben werden. Es können im gleichen Jahr auch mehrere Auszeichnungen vergeben werden.

Um den Fond möglichst attraktiv und bekannt zu halten, müssen Vergabungen entsprechend werbewirksam erfolgen.

3 Organisation

3.1 Ehrung mit Preisvergabe

Vorzugsweise erfolgen die Ehrungen in einem geeigneten, werbewirksamen Rahmen. Sie kann auch auf dem schriftlichen Weg erfolgen, es muss aber jedenfalls in den Medien und auf der Homepage bekannt gemacht werden.

Die Urkunde mit dem Preis wird vom Präsidenten / von der Präsidentin und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet und übergeben.

3.2 Anträge | Nominationen

Anträge für Nominationen bedürfen der schriftlichen Form (elektronisch oder postalisch). Die Anträge sind an den Präsidenten / die Präsidentin des CCCD zu richten. Dazu ist ein entsprechendes Formular mit Begründung beizulegen. Eingaben von Mitgliedern des CCCD können formlos erfolgen.

Der Entscheid über eine Preisvergabe wird schriftlich festgehalten. Über die Entscheidung wird keine Korrespondenz geführt, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Preisträger werden im Voraus benachrichtigt.

3.3 Entscheidungskompetenz

Die Entscheidungskompetenz obliegt dem Vorstand. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident/die Präsidentin oder dessen Vizevertretung mit einem Vorstandsmitglied zu zweien.

3.4 Verwaltung

Die Führung und die Verwaltung des Fonds obliegen dem Kassier. Das Vermögen ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten.

3.5 Berichterstattung

An der jährlichen GV wird Rechenschaft über Stand und Verwendung des Fondskapitals abgelegt. Das Fondskonto wird im Rahmen der gesetzlichen Prüfung der Jahresrechnung überprüft.

3.6 Schlussbestimmung

Auf begründeten Antrag kann der Fond jederzeit von der Generalversammlung aufgelöst werden. Vergabungen oder Verpflichtungen aus dem Fond für das jeweilig laufende Jahr werden beglichen. Ein allfälliges Rest-Fondsvermögen wird mit dem Vereinsvermögen vereint und gemäss den Statuten des CCCD verwendet.

Genehmigt an der GV vom 01.11.2023, 7270 Davos Platz

Der Präsident:
Stv. Paul Häne, Tagespräsident



Der Aktuar:
Michael Behling, Aktuar

